

Formen der Mitgliedschaft

1. Mitgliedschaft, Mitglieder

(1) Der Verein setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- ordentliche Mitglieder
- passive Mitglieder
- Ehrenmitglieder
- fördernde Mitglieder

(2) Die Mitgliedschaft regelt die Satzung des Vereins.

Die Mitglieder sind verpflichtet, für den Verein und seine Ziele jederzeit einzutreten und sein Ansehen zu wahren und zu mehren.

(3) Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen zu benutzen.

(4) Mitglieder, die gegen die Satzung verstoßen, Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen oder sich unsportlich verhalten können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Voraussetzung dafür ist eine schriftliche Ermahnung durch den Vorstand und im Wiederholungsfall eine Anhörung an einem zu vereinbarem Termin. Erscheint das Mitglied zur Anhörung nicht, gilt das als Unterwerfung unter einen Ausschlussbeschluss.

2. Voraussetzungen für den Beitritt

(1) Beabsichtigt eine Person dem Verein als Mitglied beizutreten, so hat er einen Antrag zur Aufnahme an den Vorstand einzureichen. Dies hat mit dem gültigen Formular des Vereins zu erfolgen.

(2) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über eine vorläufige Aufnahme mit dem Status eines Mitgliedes auf Probe für längstens 6 Monate. Das vorläufig aufgenommene Mitglied kann an den Vereinsaktivitäten teilnehmen, erhält jedoch keine Unterstützung durch den Verein.

(3) Entsprechend der Beteiligung des vorläufigen Mitglieds am Vereinsleben entscheidet der Vorstand über dessen endgültige Aufnahme durch Beschluss spätestens nach Ablauf von 6 Monaten seit Antragstellung.

(4) Gründe für eine Ablehnung des Antrages auf Mitgliedschaft nach der Probezeit werden dem Mitglied durch den Vorstand benannt, ändern aber nichts an der Nichtaufnahme in den Verein.

(5) Der Vorstand kann bei Vorliegen einer Anmeldung im besonderen Fall eine sofortige Aufnahme ohne Probezeit beschließen. Dazu müssen alle Vorstandsmitglieder zustimmen. Ist das nicht der Fall, gilt die Probezeit.

3. Ordentliche Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die aktiv am Vereinsleben teilnehmen.
- (2) Sie sind in der Mitgliederversammlung antrags- und stimmberechtigt und in die Organe des Vereins wählbar.
- (3) Sie entrichten den Beitrag für ein ordentliches Mitglied nach der Anlage 2 zur Satzung des Vereins (Beitragsordnung).
- (4) Die ordentlichen Mitglieder können im Rahmen der Vereinsveranstaltungen durch den Verein unterstützt werden und haben das Recht, das Vereinsinventar kostenlos zu nutzen.
- (5) Ordentliche Mitglieder können auf Antrag in die passive Mitgliedschaft wechseln oder die Mitgliedschaft zeitlich befristet ruhen lassen.

4. Passive Mitglieder

- (1) Passive Mitglieder sind die Mitglieder, die am Vereinsleben nicht aktiv teilnehmen möchten, aber den Verein und das Vereinsleben auf ihre Art und Weise im Sinne der Satzung unterstützen.
- (2) Sie sind in der ordentlichen Mitgliederversammlung antrags- und stimmberechtigt, jedoch nicht in die Organe des Vereins wählbar.
- (3) Die passiven Mitglieder werden durch den Verein nicht unterstützt und haben nicht das Recht, das Vereinsinventar kostenlos zu nutzen.
- (4) Passive Mitglieder werden über die Aktivitäten des Vereins informiert. Sie können an Veranstaltungen wie An- und Abradeln, Sommerfest usw. teilnehmen und sind dazu einzuladen.
- (5) Passive Mitglieder können auf Antrag in die aktive Mitgliedschaft wechseln.
- (6) Sie entrichten den Beitrag für ein passives Mitglied nach der Anlage 2 zur Satzung des Vereins (Beitragsordnung).

5. Ehrenmitglieder

- (1) Personen, die sich im besonderen Maße um den Verein und seine Ziele verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung geschieht auf Antrag in der ordentlichen Mitgliederversammlung. Für die Ernennung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Der Beschluss wird protokolliert.
- (2) Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch nicht zur Zahlung der Beiträge und sonstiger Leistungen verpflichtet.
- (3) Sie sind in der ordentlichen Mitgliederversammlung antrags- und stimmberechtigt, jedoch nicht in die Organe des Vereins wählbar.

6. Fördernde Mitglieder

- (1) Förderndes Mitglied können Personen werden, die den Verein ideell oder materiell unterstützen (z.B. Sponsoren).
- (2) Ein förderndes Mitglied kann durch Beschluss in einer Vorstandssitzung in den Verein aufgenommen werden. Dazu ist ein Antrag zu stellen. Die Aufnahme ist zu protokollieren.
- (3) Das fördernde Mitglied hat keine Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein wie ein ordentliches Mitglied, ein passives Mitglied oder ein Ehrenmitglied.
- (4) Es ist in der Mitgliederversammlung nicht antrags- und stimmberechtigt und nicht in die Organe des Vereins wählbar.
- (5) Die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereines erfolgt auf Einladung des Vorstandes.
- (6) Fördernde Mitglieder können durch einen Antrag in die aktive Mitgliedschaft des Vereins wechseln.
- (7) Sie entrichten den Beitrag für ein förderndes Mitglied nach der Anlage 2 zur Satzung des Vereins (Beitragsordnung).

7. Aussetzung der Mitgliedschaft

- (1) Kann ein Mitglied aus persönlichen oder beruflichen Gründen länger als ein Jahr am Vereinleben nicht teilnehmen, besteht die Möglichkeit, die Mitgliedschaft zeitlich befristet ruhen zu lassen.
- (2) Die Aussetzung erfolgt durch schriftliche Antragstellung an den Vorstand mit Begründung und Angabe des Zeitraumes. Auf dieser Grundlage trifft der Vorstand seine Entscheidung und informiert das Mitglied schriftlich.
- (3) Im Zeitraum der ruhenden Mitgliedschaft ist das Mitglied von allen Rechten und Pflichten und der Beitragszahlung befreit. Nach Ablauf der Ruhezeit (entsprechend Antrag) wird die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten wieder fortgesetzt.
- (4) Die Mitgliedschaft kann maximal 2 Jahre ruhen. Wechselt das Mitglied danach nicht in die aktive oder passive Mitgliedschaft, ist es aus der Mitgliederliste zu streichen. Über die Streichung ist das Mitglied schriftlich zu informieren.

Beschluss: ordentliche Mitgliederversammlung am 31.01.2014